

Allgemeine Vertragsbedingungen und Benutzerregeln (AVB) für Kindertagesstätten des KiB in der Stadt Oldenburg

1. Allgemeine Bedingungen

Es werden ausschließlich Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Oldenburg betreut. Die Vorschriften des Nds. Kindertagesstättengesetzes finden auf diese Kindertagesstätte Anwendung. Die Betreuung erfolgt im Übrigen nach dem Rahmenkonzept für die Kindertagesstätten des KiB und der Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte. Diese Dokumente werden ständig fortgeschrieben. Sie können bei der/dem Leiter/in der Kindertagesstätte eingesehen werden.

2. Schließzeiten

Während eines Teils der Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr und an einzelnen weiteren Tagen ist die Kindertagesstätte geschlossen. Die genauen Kernschließungs-Zeiten des KiB sind auf Seite 2 des Betreuungsvertrages nachzulesen. Durch Fortbildung/Supervision des gesamten MitarbeiterInnen-Teams kann es gelegentlich zu abweichenden Öffnungszeiten bzw. zur Schließung der Einrichtung für ein bis drei weitere Tage, durch Aufräumen und Putzen der KiTa für einen weiteren Tag und durch einen gemeinsamen Betriebsausflug des MitarbeiterInnen-Teams max. alle zwei Jahre für einen weiteren Tag im KiTa-Jahr kommen. Die Änderungen werden rechtzeitig vorher durch Aushang o.ä. in der Einrichtung angekündigt.

3. Erkrankungen

3.1 Bei begründetem Verdacht einer Infektionskrankheit oder bei tatsächlicher Erkrankung des Kindes (wie z.B. Durchfall, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Keuchhusten) sowie bei Verlaugung ist die Kindertagesstätte sofort zu unterrichten. Das Kind ist vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Das Gleiche gilt im Fall des Auftretens (auch bei Kontaktpersonen des Kindes) von meldepflichtigen Krankheiten (wie z.B. Salmonellen, Tbc, Diphtherie usw.).

3.2 Das Kind darf die Tagesstätte erst wieder besuchen, wenn die Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten oder der Verdacht ausgeräumt ist.

3.3 Bei Abschluss des Betreuungsvertrages wird den Sorgeberechtigten ein Infektionsschutz-Merkblatt ausgehändigt.

4. Haftungsbegrenzung

4.1 Für von den Kindern oder den Personensorgeberechtigten mitgebrachte Sachen und Bekleidung haftet der KiB im Fall des Verlustes oder der Beschädigung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4.2 Im Falle der Schließung der Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen vom KiB nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem KiB.

5. Elternbeiträge

5.1 Elternbeiträge laut Ziffer 5.3 AVB werden für die Dauer des Kindertagesstättenjahres (in der Regel vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres) monatlich jeweils zum ersten Banktag eines Monats in Höhe eines Zwölftels des Jahresbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist auch für die Schließzeiten (vgl. Ziffer 2 AVB) und für den Fall zu entrichten, dass die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird oder werden kann. Wird nachgewiesen, dass der KiB während der Schließung der Kindertagesstätte oder dadurch, dass die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird oder werden kann, eine Kostenersparnis hat, ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend.

5.2 Wird ein Kind bis zum 15. eines

Monats aufgenommen, ist der volle Elternbeitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats für diesen Monat die Hälfte des Elternbeitrages zu entrichten. Gleiches gilt für das Pflegegeld lt. Ziffer 6.1 AVB.

5.3 Der Elternbeitrag besteht aus einem Sockelbeitrag, der von der Stadt Oldenburg vorgegeben wird und aus einem KiTa-Beitrag (zur Deckung des KiB-Trägeranteils an den KiTa-Betriebskosten). Eine Beitragsübersicht für die Kindertagesstätte steht auf Seite 4. Ein Pflegegeld ist ggf. gesondert zu zahlen (siehe Ziffer 6).

5.4 Der Rat der Stadt Oldenburg hat den Trägern von Kindertagesstätten vorgegeben, die Sockelbeiträge zu staffeln, nach Betreuungszeiten zu differenzieren sowie bestimmte Geschwisterermäßigungen zu gewähren. Die Sorgeberechtigten teilen der Einrichtung bei Abschluss des Betreuungsvertrages schriftlich in Form einer Selbsteinschätzung mit, ob ihr Familien-Nettoeinkommen der Stufe 1 bzw. der Stufe 2 entspricht, oder ob Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bezogen werden. Das Familien-Nettoeinkommen setzt sich nach den Bestimmungen des § 82 SGB XII zusammen. Wird die Erklärung über die Einkommensselbsteinschätzung bzw. der Nachweis über den Bezug von Wohngeld nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres bzw. nach der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung nachgewiesen, ist der Elternbeitrag der Stufe 1 zu entrichten. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Geschwisterermäßigung sind ebenfalls in geeigneter Form nachzuweisen. Wird die Gewährung des Wohngeldes für die Zukunft oder für die Vergangenheit eingestellt, so ist dies sowie eine Veränderung beim Kindergeld von den Sorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen.

5.5 Der Sockelbeitrag der Stufe 1 ist von Sorgeberechtigten zu zahlen, die a) über ein monatliches Familien-Nettoeinkommen von mehr als 4.500 € verfügen, oder b) ihrer Verpflichtung, eine Einkommensselbsteinschätzung bzw. einen Wohngeldnachweis, einen Nachweis über den Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. von Grundsicherung nach dem SGB XII oder von Leistungen nach dem SGB II vorzulegen, nicht nachkommen bzw. bewusst darauf verzichten. Der Sockelbeitrag der Stufe 2 ist von Sorgeberechtigten zu zahlen, die über ein monatliches Familien-Nettoeinkommen von weniger als 4.500 € verfügen. Der Sockelbeitrag der Stufe 3 ist unabhängig vom Einkommen zu zahlen a) von Sorgeberechtigten, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. Leistungen zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II erhalten, und b) von Pflegeeltern für ein Pflegekind, das bei ihnen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII untergebracht ist.

5.6 Geschwisterermäßigung:

5.6.1 Bei Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern ermäßigt sich der maßgebliche Sockelbeitrag um jeweils 5,00 Euro/mtl. für das zweite Kind und alle weiteren Kinder. Voraussetzung dafür ist, dass für diese Kinder Kindergeld gewährt und tatsächlich an eine der sorgeberechtigten Personen ausgezahlt wird, die diese Geschwisterermäßigung geltend machen.

5.6.2 Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Sorgeberechtigten eine Kindertagesstätte in Oldenburg, ermäßigt sich der maßgebliche Sockelbeitrag für das zweite

Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v.H.

Die Ermäßigung gemäß Ziffer 5.6.1 wird bei diesen Kindern nicht berücksichtigt.

5.7 Ändern sich im Laufe der Vertragszeit die für die Berechnung des Beitrags maßgeblichen Umstände, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der neu zu berechnende Elternbeitrag gilt im Fall einer Erhöhung mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats, im Übrigen mit Beginn des auf die Nachweiserbringung folgenden Monats.

5.8 Änderungen der Vorgaben der Stadt Oldenburg oder betriebswirtschaftlicher Faktoren können zu einer Änderung der Elternbeiträge führen. Eine Änderung der Beiträge durch den KiB muss den Personensorgeberechtigten mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Beitragsänderung mitgeteilt werden. Erhöht sich der Elternbeitrag um mehr als 10%, kann der Betreuungsvertrag von den Personensorgeberechtigten gekündigt werden. Die Kündigung muss vierzehn Tage vor Inkrafttreten der Beitragserhöhung dem KiB zugewiesen sein.

6. Mittagessen, Pflegegeld

Für die Versorgung mit Mittagessen wird ein Pflegegeld erhoben.

6.1 Soweit in der Kindertagesstätte in der vereinbarten Betreuungsart die Teilnahme am Essen regelmäßig vorgesehen ist, wird das festgelegte Pflegegeld monatlich im Voraus - auch in den Betriebsferien der KiTa - in Höhe eines Zwölftels des Jahresbeitrages erhoben.

6.2 Eine Änderung des Pflegegeldes durch den KiB muss den Personensorgeberechtigten mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Beitragsmonats formlos mitgeteilt werden. Erhöht sich das Pflegegeld um mehr als 10%, kann der Betreuungsvertrag von den Personensorgeberechtigten gekündigt werden; die Kündigung muss 14 Tage vor Inkrafttreten der Erhöhung dem KiB zugewiesen sein.

6.3 Der KiB kann die Versorgung mit Mittagessen einstellen, wenn die Personensorgeberechtigten sich mit einem Betrag in Verzug befinden, der eine Monatsrate (6.1) überschreitet.

7. Mitgliedsbeitrag

Der Kindertagesstättenbesuch des Kindes ist mit der Mitgliedschaft wenigstens einer Bezugsperson des Kindes im KiB e.V. verbunden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

8. Zahlungsbedingungen

Alle Beiträge (Elternbeiträge zur Betreuung, Pflegegeldbeiträge, Mitgliedsbeiträge) werden zum jeweiligen Fälligkeitsdatum im Lastschriftverfahren erhoben; hierzu ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

9. Vertragsdauer und Kündigung

9.1 Befristete Laufzeit des Vertrages
Der Betreuungsvertrag wird für den auf Seite 1 vereinbarten Betreuungszeitraum geschlossen und endet nach dessen Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er verlängert sich nicht automatisch; ein Anspruch auf Vertragsverlängerung besteht nicht.

9.2 Kündigung durch Vertragspartner

9.2.1 Der Vertrag kann von Seiten der/des Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

9.2.2 Eine Kündigung zum Ende des Monats Mai oder Juni ist ausgeschlossen.

9.2.3 Umzug oder Krankheit des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, Nichtübereinstimmung in pädagogischen Fragen u.ä. berechtigen nicht zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. zur Einstellung der Beitragszahlungen.

9.2.4 Kündigung aus wichtigem Grund
Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.3 Kündigung durch den KiB

Der KiB kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten, insbesondere bei nicht unwesentlichen Vertragsverletzungen, beispielsweise bei Verstoß gegen die in Nr. 5 beschriebenen Pflichten sowie dann, wenn die Personensorgeberechtigten sich mit Teilbeträgen in Verzug befinden, die zusammen eine Monatsrate überschreiten. Ein wichtiger Grund liegt z.B. auch dann vor, wenn das Kind aus Oldenburg wegzieht, ohne Entschuldigung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat fehlt, oder die Betreuungszeit wiederholt überschritten wird. Vor Ausspruch der Kündi-

gung sollen die Personensorgeberechtigten unterrichtet bzw. angehört werden.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung nichtig sein, so führt dies nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Die weggefallene Klausel soll durch eine rechtswirksame Formulierung ersetzt werden, die dem gewollten Zweck auch in wirtschaftlicher Hinsicht am ehesten entspricht. Die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Hinweise:

Beitragsermäßigung:

Wenn Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, den Beitrag aufzubringen, können Sie bei der Stadt Oldenburg, „Amt für Jugend, Familie und Schule“ einen Antrag auf (teilweise) Übernahme des Elternbeitrages stellen. Zudem können Berechtigte einen Antrag auf Übernahme der Mehraufwendungen bei der Mittagsverpflegung bei der Stadt Oldenburg, „Amt für Jugend, Familie und Schule“ oder beim Jobcenter Oldenburg, „Team Bildung und Teilhabe

oder bei der Stadt Oldenburg, „Sozialamt“ stellen. Ob und in welchem Umfang eine Übernahme des Elternbeitrages und der Mehraufwendungen des Mittagsverpflegungsbeitrages erfolgen kann, richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Unfallversicherung:

Bei Unfällen in der Kindertagesstätte sowie auf direktem Weg zur Kindertagesstätte bzw. nach Hause ist das Kindertagesstättenkind über die Landesunfallkasse des Landes Niedersachsen versichert. Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Eltern. Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir es generell für notwendig halten, dass Sie Ihr Kind persönlich in den Kindergarten bringen und wieder abholen – oder sicherstellen, dass eine geeignete Person dies übernimmt.

Betreuungszeit:

Die vertraglich abgeschlossene Betreuungszeit darf nicht überschritten werden!